

VERBANDSSATZUNG DES SCHUL-VERBANDES BAD BRAMSTEDT

Aufgrund des § 73 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Schulverbandsvertretung vom 28.11.2001 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Bad Bramstedt erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel (§§ 5 und 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden Bad Bramstedt, Bimöhlen, Föhrden-Barl, Fuhlendorf, Hagen, Heidmoor, Hitzhusen, Mönkloh, Weddelbrook und Wiemersdorf bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Schulverband Bad Bramstedt". Er hat seinen Sitz in Bad Bramstedt.
- (2) Der Schulverband Bad Bramstedt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Schulverband Bad Bramstedt".

§ 2 Verbandsgebiet

Das Schulverbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Schulverbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben (§§ 2, 3, 5 GkZ)

Dem Schulverband obliegt die Errichtung und Unterhaltung von Grundschulen in Bad Bramstedt, Hitzhusen/Weddelbrook und Wiemersdorf sowie einer Hauptschule und einer Schule für Lernbehinderte (Förderschule) in Bad Bramstedt.

§ 4 Organe (§§ 5 und 8 GkZ)

Organe des Schulverbandes sind:

- 1. die Schulverbandsvertretung,
- 2. die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.
- 3. der Schulverbandsvorstand.

§ 5 Schulverbandsvertretung (§ 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsvertretung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Stadt Bad Bramstedt entsendet acht Stadtverordnete als weitere Mitglieder in die Schulverbandsvertretung, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Jedes weitere Mitglied wird im Verhinderungsfall von seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, die oder der von der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte gewählt wird, vertreten.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Schulverbandsvertretung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter ihrer oder seiner Leitung eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsvertretung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Für sie oder ihn und die Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Schulverbandsvertretung (§§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

- Die Schulverbandsvertretung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsvertretung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 7 Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher (§§ 10, 11, 12 und 13 GkZ; §§ 16 a, 34, 35, 43, 47 und 82 GO)

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Schulverbandes.
- (2) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
 - 1. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluß von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500 EUR nicht überschritten wird,
 - 2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 EUR nicht überschritten wird,
 - 3. Erwerb von Vermögensgegenständen. soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigt,
 - 4. Abschluß von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 6.000 EUR (oder

die Gesamtbelastung 15.000 EUR) nicht übersteigt,

2-01

- 5. Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 EUR nicht übersteigt,
- 6. Anmietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet- bzw. Pachtzins 6.000 EUR nicht übersteigt.
- 7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 15.000 EUR,
- 8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 EUR,
- 9. Einstellung von verbandseigenem Personal nach Maßgabe des Stellenplanes und der Regelungen für Verpflichtungerklärungen in dieser Satzung.
- (4) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher unterrichten die Schulverbandsvertretung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten.
- (5) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulverbandes.

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben des **Schulverbandsvorstandes** (§§ 12, 13 GkZ)

(1) Der Schulverbandsvorstand besteht aus der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher als Vorsitzende oder als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder müssen der Schulverbandsvertretung angehören. Von den weiteren Mitaliedern sollen ie drei aus den Reihen der Vertreterinnen/Vertreter der Stadt Bad Bramstedt und aus den Reihen der Vertreterinnen/Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden des Amtes Bad Bramstedt-Land gewählt werden.



ORTSRECHTSSAMMLUNG

2-01

- (2) Jedes weitere Mitglied des Schulverbandsvorstandes hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Dem Schulverbandsvorstand werden folgende Entscheidungen übertragen:
 - Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 75.000 EUR,
 - Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet- bzw. Pachtzins den Betrag von 6.000 EUR übersteigt,
 - 3. Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von **15.000 EUR**.
 - Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 5.000 EUR,
- (4) Dem Schulverbandsvorstand werden ferner übertragen die
 - Befugnis als oberste Dienstbehörde und die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzter der/des Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorstehers und der Stellvertretenden,
 - Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder.

§ 9 Einberufung und Geschäftsordnung des Schulverbandes (§ 12 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher beruft den Schulverbandsvorstand ein. Der Schulverbandsvorstand ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- Die Sitzungen des Schulverbandsvorstandes sind nichtöffentlich.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen des Schulverbandsvorstandes teilzunehmen.
- (5) Die Niederschriften über die Sitzungen des Schulverbandsvorstandes sind den Mitgliedern der Schulverbandsvertretung zu übersenden; vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten sind als solche kenntlich zu machen.
- (6) Die Mitglieder des Schulverbandsvorstandes haben jeweils eine Stimme. Für die Beschlußfähigkeit, die Beschlußfassung und die Geschäftsführung gelten im übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Ausschüsse entsprechend.

§ 10 Ständige Ausschüsse (§ 5 Absatz 6 Gk/, §§ 45, 46 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Absatz 6 GkZ und § 45 Absatz 1 GO werden gebildet:
 - a) Finanzausschuß

Zusammensetzung:

6 Mitglieder der Schulverbandsvertretung, davon sollen 3 Mitglieder aus den Reihen der Stadt Bad Bramstedt und 3 Mitglieder aus den Reihen der Vertreterinnen/Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden des Amtes Bad Bramstedt-Land gewählt werden.

Jedes Mitglied im Finanzausschuß hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Aufgabengebiet:

Finanzwesen Investitionsplanung Grundstücksangelegenheiten

b) Rechnungsprüfungsausschuß

Zusammensetzung:

2 Mitglieder der Schulverbandsvertretung



ORTSRECHTSSAMMLUNG

2-01

<u>Aufgabengebiet</u>

Prüfung der Jahresrechnung überörtliche Prüfungsberichte

- (2) Die genannten Ausschüsse tagen nichtöffentlich.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach §§ 5 Absatz 6 GkZ, 46 Absatz 8 GO an den Ausschußsitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Schulverbandsvertretung übertragen.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit (§§ 5, 9, 13 GkZ, §§ 24, 32 GO, ZwVEntsch-VO)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsvertretung und des Schulverbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsvertretung werden von der Schulverbandsvorsteherin oder vom Schulverbandsvorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsvertretung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsvertretung und des Schulverbandsvorstandes sowie der Ausschüsse des Schulverbandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 EUR. Im übrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend. Die Regelungen sind sinngemäß für die stellvertretenden Mitglieder im Vertretungsfall anzuwenden.
- (4) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Stellvertretenden der ehrenamtlichen

- Schulverbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenden nicht übersteigen.
- (5) Ehrenbeamtinnen beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsvertretung, ehrenamtlichen Mitgliedern und ehrenamtlichen stellvertretenden Mitaliedern des Schulverbandsvorstandes ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zu Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 23 EUR.
- (6) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich t\u00e4tige B\u00fcrgerinnen und B\u00fcrger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Schulverbandsvertretung, ehrenamtliche Mitglieder und ehrenamtliche stellvertretende Mitglieder des Schulverbandsvorstandes, die einen Haushalt mit min-





2-01

destens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit eine Entschädigung vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die anfallenden notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (7) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsvertretung, ehrenamtlichen Mitgliedern und ehrenamtlichen stellvertretenden Mitgliedern des Schulverbandsvorstandes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 5 oder eine Entschädigung nach Absatz 6 gewährt wird.
- (8) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern,
 Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsvertretung, ehrenamtlichen Mitgliedern und ehrenamtlichen
 stellvertretenden Mitgliedern des Schulverbandsvorstandes ist für Dienstreisen
 Reisekostenvergütung zu gewähren. Bei
 Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge
 richtet sich die Höhe der Entschädigung
 nach den Sätzen des § 6 Absatz 1 bis 3
 Bundesreisekostengesetz.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz)

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsvertretung sowie der weiteren Mitglieder des Schulverbandsvorstandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 13 Verwaltung des Schulverbandes (§ 13 GkZ)

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Stadt Bad Bramstedt wahrgenommen.

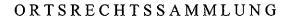
§ 14 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes (§ 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs (§§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Dabei werden die Schullasten nach der Zahl der die Schulen besuchenden Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt, die Schulbaulasten einschließlich der Kosten der Ersteinrichtung und -ausstattung sowie einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Krediten jedoch zur Hälfte nach der Schülerzahl und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes.

Die Zahl der Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet.





Stadt Bad Bramstedt

2-01

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen (§ 14 Absatz 1 GKZ i. V. m. § 82 Absatz 1, § 84 Absatz 1 GO)

(1) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR übertragen. Die Genehmigung der Schulverbandsvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 17 Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsvertretung (§ 5 GkZ, § 29 GO)

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsvertretung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsvertretung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 EUR, halten.

Ist dem Abschluß eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsverordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Schulverbandsvertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 EUR, hält.

§ 18 Verpflichtungserklärungen (§ 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000 EUR bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.500 EUR nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Absatz 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entspre-

chend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 7, für Arbeitsverträge mit Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe V c sowie für Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 19 Änderungen der Verbandssatzung (§ 16 GkZ; §§ 66 ff LVwG)

Eine Änderung des § 1 Absatz 1 Satz 1, der §§ 3 und 15 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 20 Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder (§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 19 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 21 Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes (§§ 5, 16, 17 GkZ; §§ 39 und 127 LVwG)

- (1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Schulverbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Schulverbandsmitgliedes im Schulverband unter. Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluß entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Schulverbandsmit-



ORTSRECHTSSAMMLUNG

2-01

glieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 22 Rechtsstellung des Personals bei Auflösung des Schulverbandes (§ 13 GkZ, §§ 35 ff LBG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen , Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, daß die Beamtinnen, Beamten, Angestellten , Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilsmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 23 Veröffentlichungen (§ 5 GkZ, BekanntmachungsVO)

- Satzungen des Schulverbandes werden in der Segeberger Zeitung bekanntgemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 22.07.1998 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Absatz 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 05.12.2001 erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bad Bramstedt, 17.12.2001

L.S.

Hans-Jürgen Kütbach Schulverbandsvorsteher

gez.